

IX. Ausblick

Eingangs wurde beklagt, dass in krassem Gegensatz zur ihrer Bedeutung keine Berufspflicht so häufig verletzt werde wie die anwaltliche Schweigepflicht. Es scheint, als hätte sich die Anwaltschaft mit diesem durchaus erkannten Missstand achselzuckend abgefunden. Von einem empörten Aufschrei ist jedenfalls nichts zu hören. Der Beitrag versteht sich vor diesem Hintergrund als Weckruf, denn vor den Folgen einer solchen Abwertung der Verschwiegenheit durch den Berufsstand selbst kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Geschwätzigkeit, Wichtigtuerei und Prahlen mit brisanten Informationen passen nicht zum Persönlichkeitsprofil eines vorbildlichen Anwalts. Wissen, allenfalls stilles Genießen und Schweigen müssen die Richtschnur für das alltägliche Verhalten der Anwältinnen und Anwälte sein.

Nur wenn die Anwaltschaft dies verinnerlicht, wird sie langfristig im Abwehrkampf gegen Eingriffe in das Berufsgeheimnis erfolgreich sein. Nicht nur sind die Gefahren aufgrund der elektronischen Datenverarbeitung, big data und den vielfältigen hiermit verbundenen Missbrauchsmöglichkeiten gestiegen, auch die staatlichen Informationsbegehrlichkeiten sind in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Hierfür gibt es gute Gründe, besteht doch ein natürliches Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Interesse an effektiver Verbrechensbekämpfung und dem Gemeinwohlinteresse an einem möglichst lückenlosen anwaltlichen Berufsgeheimnis. Das Gebot der Stunde ist daher eine hohe Wachsamkeit der Anwaltsverbände beim Schutz der Verschwiegenheit, wie sie erfreulicherweise bei den Berufsverbänden BRAK und DAV vorbildlich zu beobachten ist. Die Anwaltschaft sollte ihre Verbände bei diesen Bemühungen auch im Alltagsgeschäft tatkräftig unterstützen.



Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Der Autor ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, des dortigen Instituts für Anwaltsrecht sowie des Europäischen Zentrums für Freie Berufe.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

Anwaltsrecht

Anwaltliche Verschwiegenheit und berufliche Zusammenarbeit

Ein Beitrag auch im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe



Dr. Christian Deckenbrock, Köln

Der Autor ist Akademischer Rat an der Universität zu Köln und arbeitet vor allem mit Prof. Dr. Martin Henssler zusammen.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

Thema: Wenn es Mitwisser gibt ...

Wie bei allen anwaltlichen Berufspflichten: Die einzelne Anwältin, der einzelne Anwalt muss sie beachten, nicht die Berufsausübungsgesellschaft. Die Verschwiegenheitspflicht ist sogar durch den Straftatbestand des § 203 StGB gesichert. Doch auch bei der Verschwiegenheitspflicht gilt: Mandate werden von Anwaltssozietäten bearbeitet, es gibt die interprofessionelle Sozietät (von Anwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) und Sonderformen der Zusammenarbeit wie die Bürogemeinschaft. Doch wer muss dann wie schweigen?

Inhalt: Die Klimzüge des Berufsrechts

Um die Wirklichkeit der Mandatsbearbeitung in Berufsausübungsgesellschaften aller Art abzubilden, arbeitet das Berufsrecht vor allem mit stillschweigenden Einwilligungen. Die Grenzen zeigt der Autor auf. Sie liegen da, wo die Weitergabe von Informationen nur der Kanzlei, aber nicht mehr dem Mandanten nützlich ist. Besonders schwierig kann die Grenzziehung in der Bürogemeinschaft sein. Denn zum einen wird der Mandant von den weiteren Bürogemeinschaftsmitgliedern gar nichts wissen, zum anderen verlangt die Berufsordnung eine Kollisionsprüfung auch in der Bürogemeinschaft.

Kontext: Neue sozietätsfähige Berufe

Aktuell ist das Thema, weil der DAV den Kreis der sozietätsfähigen Berufe – über die vom BVerfG zugelassenen Ärzte und Apotheker – ausdehnen will und die Einbeziehung von externen Dienstleistern in das Anwaltsgeheimnis durch das Gesetz zum Outsourcing von 2017 leichter geworden ist. Der Autor sieht hier keine unlösbaren Probleme.

Warum lesen?

Weil der Autor als Spezialist des Berufsrechts nicht nur die unübersichtliche Rechtslage darstellt, sondern Leitplanken setzt, an denen sich die Praxis orientieren kann.

nil



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst.

Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2019, 321) erscheint:

- ▶ in der Anwaltsblatt-App
- ▶ als PDF unter www.anwaltsblatt.de/ao/2019-321 (6 Seiten)
- ▶ in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).